

Änderung der Geschäftsordnung für den Integrationsrat

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Artikel 1

Geschäftsordnungsänderung

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„In der Universitätsstadt Tübingen ist das gesellschaftliche Leben durch die Vielfalt und das Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlicher Herkunft, Sprache und Lebensweise geprägt. Wer in Tübingen lebt gehört dazu. Alle Einwohner_innen sollen auf der Grundlage der für alle gleichermaßen geltenden Rechtsordnung respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen – unabhängig davon, wie lange sie in Tübingen leben. Der Integrationsrat will Chancengleichheit erreichen und setzt sich für gleichberechtigte Teilhabe und Mitgestaltungsmöglichkeiten im politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ein. Er ist die politische Interessenvertretung für Tübinger_innen mit Zuwanderungsgeschichte und ermöglicht politische Teilhabe - insbesondere für diejenigen, die kein Wahlrecht haben und damit von wichtigen demokratischen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen sind.“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

“§ 1

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Integrationsrat hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Stadtverwaltung bei allen Themen, die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und/oder Rassismuserfahrung betreffen und bei allen integrationspolitischen Fragen zu beraten.
- (2) Der Integrationsrat greift aktuelle Themen aus den Bereichen Integration, Migration sowie in dem Kontext stehender (Mehrfach-)Diskriminierung aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, oder sexueller Identität (vgl. AGG §1) auf, die im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz die örtliche Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Integrationsrat kommt der Aufgabe durch die Erarbeitung von Stellungnahmen, eigenen Verlautbarungen und durch Öffentlichkeitsarbeit nach.
- (4) Der Integrationsrat hat im Gemeinderat und seinen Ausschüssen Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht.
- (5) Der Integrationsrat orientiert sich an den Handlungsfeldern des kommunalen Integrationskonzepts.
- (6) Der Integrationsrat tritt Rassismus, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und jeglicher Form von Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität (vgl. AGG §1) entgegen.
- (7) Die Mitglieder tragen in ihrem jeweiligen gesellschaftlichen Verantwortungsbereich zur Integrationsförderung, gleichberechtigter Teilhabe und Partizipation bei.
- (8) Befugnisse des Integrationsrats gegenüber der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat richten sich nach dem Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW), der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.“

3. § 2 erhält folgende Fassung

„§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Integrationsrat setzt sich zusammen aus

1. aus der Mitte des Gemeinderats ernannten Mitgliedern, deren Zahl der Anzahl der Fraktionen im Gemeinderat entspricht,
2. zwölf vom Gemeinderat gewählten sachkundigen Einwohner_innen ,
3. der_dem Leiter_in der Stabsstelle Gleichstellung und Integration,
4. einem vom Gemeinderat auf Vorschlag des Jugendgemeinderats gewählten Mitglied aus dessen Mitte.

(2) Mindestens die Hälfte aller Mitglieder soll eine eigene bzw. familiäre Zuwanderungsgeschichte (Migrationshintergrund) aufweisen. Gemäß der Definition des Statistischen Bundesamts gilt als Person mit Migrationshintergrund, wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, oder im Ausland geboren wurde und nach 1949 zugewandert ist. Oder auch wer in Deutschland geboren ist und eingebürgert wurde, oder einen Elternteil hat, der zugewandert ist, eingebürgert wurde oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

(3) Eine paritätische Zusammensetzung aus weiblichen und männlichen Mitgliedern ist anzustreben.

(4) Mitglied des Integrationsrats können alle Personen werden, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens sechs Monaten mit einzigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz in Tübingen gemeldet sind.

(5) Außerdem sollen die Mitglieder

1. Erfahrung in der haupt- oder ehrenamtlichen Arbeit mit Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und/oder Rassismuserfahrung mitbringen und
2. die Arbeit der in Tübingen wirkenden Migrantenvereine oder sonstigen formell oder informell organisierten Gruppen, die sich die Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und/oder Rassismuserfahrung zum Ziel gesetzt haben, kennen.

(6) Nicht berücksichtigt werden Personen,

1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten und Lebenspartner_innen,
2. gegen die zum Zeitpunkt der Bestellung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gemeinderatsmitglieder“ die Worte „und die Vertretung des Jugendgemeinderats“ eingefügt.

In Absatz 4 werden die Worte „Die Leiterin bzw. der Leiter der Stabsstelle für Gleichstellung Integration“ durch „Die_Der Leiter_in der Stabsstelle Gleichstellung und Integration“ ersetzt.

5. § 4 enthält folgende Fassung:

„§ 4

Amtszeit des Integrationsrats

1. Die Amtszeit der sachkundigen Mitglieder des Integrationsrats beträgt fünf Jahre, gerechnet ab der Wahl durch den Gemeinderat.
2. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats erstreckt sich auf die laufende Amtszeit. Nach jeder Wahl des Gemeinderats sind diese neu zu benennen.

3. Die Amtszeit des Mitglieds aus der Mitte des Jugendgemeinderats erstreckt sich auf die laufende Amtszeit. Nach jeder Wahl des Jugendgemeinderats ist dies neu zu wählen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach den Worten „Wegzug eines Mitglieds aus Tübingen“ die Worte „, durch Widerruf oder durch Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. dem Jugendgemeinderat“ eingefügt.

In Absatz 2 werden nach den Worten „des Gemeinderats“ die Worte „oder des Jugendgemeinderats“ eingefügt.

Außerdem wird das Wort „gewählt“ ersetzt durch „ernannt“.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird „vier Mal jährlich“ durch „sechs Mal jährlich“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 entfällt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Integrationsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Integrationsrats teilzunehmen. Wegen dringender beruflicher oder persönlicher Gründe kann sich ein Mitglied des Integrationsrats ganz oder teilweise von einer Sitzung entschuldigen. Die Geschäftsstelle des Integrationsrats ist in diesem Falle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Tübingen, den *(Datum wird von 10 ausgefüllt)*

Boris Palmer
Oberbürgermeister